

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 1.1 - Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 55 42 563 80 49 Dirk.Muecher@gb1.wupperta.de
	Datum:	21.05.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0240/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.06.2002	Bezirksvertretung Oberbarmen	Beschlussempfehlung
12.06.2002	Bezirksvertretung Vohwinkel	Beschlussempfehlung
12.06.2002	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Beschlussempfehlung
18.06.2002	Bezirksvertretung Barmen	Beschlussempfehlung
18.06.2002	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Beschlussempfehlung
19.06.2002	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
20.06.2002	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Beschlussempfehlung
20.06.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlussempfehlung
03.07.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
08.07.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Wuppertal-Nord

Beschlussvorschlag

1. Den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Nr. 01/01 bis Nr. 06/01 und aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarstädte Nr. T 01a/01 bis Nr. T 51/01 wird zugestimmt.
2. Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanes Wuppertal Nord – Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Textteil - wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Zu 1.

Im Jahre 1995 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan Nord gefasst. Daraufhin wurde der Entwurf zum Landschaftsplan erarbeitet. Im Jahre 1998 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde der Vorentwurf zum Landschaftsplan Nord der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Vorfeld dieser offiziellen Vorstellung des Vorentwurfs wurden Arbeitsentwürfe mit den betroffenen Landwirten und den anerkannten Umweltverbänden diskutiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange wurden von Bürgern und von Trägern öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen eingebracht. Diese Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung aufbereitet, bearbeitet und soweit möglich im Entwurf zur Offenlage berücksichtigt.

Die Behandlung erfolgte in Form einer Matrix (Anlage 1), aus der der Bedenkenträger, das Einzelbedenken, der betroffene Stadtbezirk, die Stellungnahme der Verwaltung, sowie ein Beschlussvorschlag der Verwaltung zu entnehmen sind.

Zu 2.

Gemäß §16 Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen (LG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen, der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan Nord berücksichtigt diese Zielsetzung gemäß § 1 LG NW.

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und so zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplan Wuppertal Nord erstreckt sich auf die unbesiedelten Flächen im Norden Wuppertals von Nächstebreck bis Schöller im wesentlichen nördlich der Autobahn A46.

Der Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (Anlage 2) und Textteil (Anlage 1).

Der größte Teil der Flächen wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine großflächige Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gibt es bereits durch von der Bezirksregierung erlassene Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1975.

Folgende Naturschutzgebiete werden festgesetzt: das Düsseltal, Krutscheid, das Hardenberger Bachtal, das Deilbachtal, In der Hagerbeck, das Hohenhager Bachtal, Hasenkamp und Junkersbeck und das Dolinenengelände im Hölken, der westliche Teil der Deponiefläche am Eskesberg, sowie Teilbereiche der Dornaper Kalksteinbrüche. Diese Festsetzungen beruhen zum einen auf der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF), dem Ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan (LÖBF) als auch auf den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Bachtäler und andere wertvolle Flächen die nicht den Ansprüchen einer Naturschutzfestsetzung entsprechen, aber dennoch einen höheren Schutz als allgemeiner Landschaftsschutz erhalten sollen, werden als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgesetzt. Diese Festsetzung erhalten 32 Flächen.

Die Verbotskataloge zu den Schutzgebieten im Landschaftsplan Nord orientieren sich an denen der Landschaftspläne Wuppertal Ost und Gelpe.

Für die Landwirtschaft bedeutet das, dass in allen Schutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang weiterhin erlaubt ist.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet können, wenn sie die sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen ohne ein landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren gem. § 69 LG NRW im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigt werden. Das gleiche gilt für das auch in Landschaftsschutzgebieten geltende Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen. Diese Ausnahmeregelung sieht eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vor.

Das in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen vorgesehene Düngeverbot bezieht sich auf einen 5 Meter breiten Streifen entlang der Bachläufe.

Einschränkungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in den Naturschutzgebieten, bzw. in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird es nur mit Einverständnis des Landwirtes geben. Hier ist ggf. eine vertragliche Regelung vorgesehen.

Die im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie vorgesehen Anpflanzungen, werden nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. bewirtschaftenden Landwirten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie Naturschutz, im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung. Eine Verpflichtung für die Stadt zur Umsetzung der Maßnahmen besteht nicht.

Die Entwicklungsziele die im Landschaftsplan dargestellt werden und die behördenverbindlich sind, werden vor allem das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft - bzw. 2 – Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen – sein.

In einigen Bereichen wird das Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung für Flächen, für die der offengelegte Flächennutzungsplanentwurf Bauflächen darstellt, bzw. für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) z.T. über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus allgemeinen Siedlungsbereich bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung darstellt. Die Bereiche für die nur der GEP Bauflächen darstellt werden mit dem Entwicklungsziel 6.1 dargestellt.

Die Darstellung als Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 hat zur Folge, dass bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 (BauGB) und für Bereiche in denen die Gemeinde durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (BauGB) die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt, der Landschaftsplan für diese Bereich außer Kraft tritt.

Um einerseits den gesetzten Zeitrahmen einzuhalten und andererseits der Verpflichtung die Rechtskraft für den Landschaftsplan Nord bis 2004 zu erreichen nachzukommen, ist es erforderlich die Offenlage unmittelbar nach den Sommerferien durchzuführen.

Anlagen

1. Textteil zum Landschaftsplan mit Erläuterungsbereich, textlichen Darstellungen und Festsetzungen, sowie Behandlung der Bedenken und Anregungen
2. Entwicklungs- und Festsetzungskarten